

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Velogista GmbH

1. Geltungsbereich und Leistungen

Die Velogista GmbH führt Gütertransporte mit Elektro-Lastenfahrrädern aus und erbringt damit im Zusammenhang stehende Logistikdienstleistungen wie etwa Lagerung und Konfektionierung. Im Einzelfall können auch andere Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Dienstleistungen unterliegen dem Handelsgesetzbuch (HGB) und den Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) in den jeweils geltenden Fassungen. Von diesen AGB, dem HGB und den ADSp abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Velogista GmbH sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

Die Dienstleistungen können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Velogista GmbH, von selbständigen Kurieren oder von durch die Velogista GmbH beauftragten anderen Unternehmen ausgeführt werden. Insbesondere bei überregionalen Transporten kooperiert die Velogista GmbH mit anderen Unternehmen.

2. Transportfähige Sendungen und Verpackung

2.1 Lieferschein/Frachtbrief

Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers sowie Anzahl, Gewicht und ungefähre Abmessung des Gutes und eventuelle Gefahrguthinweise sind der Velogista GmbH mitzuteilen. Dies entfällt bei regelmäßigen Transportaufträgen. Auf Verlangen ist ein Frachtbrief beizufügen oder elektronisch zu übermitteln.

2.2 Verpackung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und, falls erforderlich, zu kennzeichnen. Die äußere Verpackung gehört jedoch nicht zum Bestandteil des Transportauftrages und kann bei Bedarf von Velogista verändert werden. So können etwa sperrige Paletten entfernt oder eine zusätzliche Verpackung zur sicheren Handhabung angebracht und in Rechnung gestellt werden. Sendung, die aus mehreren Transporteinheiten bestehen, sind deutlich erkennbar als zusammengehörig zu kennzeichnen und jeweils mit der Absender- und Empfängeradresse zu beschriften.

2.3 Wertvolle Güter

Auf Wunsch können auch Wert- und Kunstgegenstände, Bargeld, Schmuck, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, elektronische Geräte, Musikinstrumente und dergleichen transportiert werden. Jedoch ist eine erweiterte Haftung für diese

Transporte ausgeschlossen. Der Kunde oder die Kundin muss die zu transportierenden Gegenstände selbst versichern.

2.4 Empfindliche Güter

Unverpackte, empfindliche und verderbliche Waren, wie Lebensmittel, Glasflaschen und Blumensträuße, werden auf expliziten Wunsch des Kunden befördert. Es obliegt dem Auftraggeber, die Waren angemessen zu verpacken, etwa in Kühl- und Warmhalteboxen. Die Velogista GmbH beachtet alle nach den Umständen möglichen Maßnahmen, um empfindliche und verderbliche Güter gegen Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Erschütterungen und ähnliche Einflüsse besonders zu schützen. Besondere Weisungen zur Handhabung müssen schriftlich vor Vertragsabschluss geltend gemacht werden. Sie sollten zusätzlich bei der Übergabe der Ware der jeweiligen Fahrerin oder dem Fahrer persönlich mitgeteilt werden. Velogista haftet nicht für Schäden, die durch unzureichende Verpackung entstanden sind, insbesondere bei Bruch empfindlicher Gegenstände. Eine Folgehaftung bei verderblicher Ware ist ausgeschlossen.

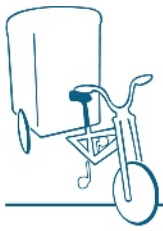
2.5 Gefährliche Güter

Soll gefährliches Gut befördert werden, so hat der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich die genaue Art der Gefahr und notwendige Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Der Absender hat das Gut sorgfältig und sicher zu verpacken. Bei ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung sowie Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes haftet der Absender für Schäden und Aufwendungen der Velogista GmbH, wie etwa eine Nachverpackung.

3. Transportaufträge

Gegenstand eines Transportauftrages ist die Abholung und Ablieferung des zu befördernden Gutes an den Empfänger oder einen empfangsbereiten Dritten. Die Transporte werden in der Regel mit einem Lastenfahrrad ausgeführt. Höchstmaße sind 135 x 80 x 135 cm Abmessung und 250 kg Gewicht pro Sendung. Einzelne Versandstücke die mehr als 30 kg wiegen, müssen vom Absender und Empfänger nach Absprache mit der Fahrerin oder dem Fahrer selbst verladen werden. Die Fahrerinnen und Fahrer sind angewiesen dabei zu helfen.

Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine persönliche Aushändigung an den Empfänger fordert, können alle Sendungen auch an andere Personen ausgehändigt werden, die unter der Empfängeradresse angetroffen werden. Schriftliche Ablieferquittungen, Empfangsbestätigungen oder ähnliches werden nur auf



ausdrücklichen Auftrag beim Empfänger angefordert. Genaue Lieferfristen und -termine bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise für das Beförderungsentgelt, Zuschläge und Standgeld richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Velogista GmbH, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sonderleistungen und Lieferungen außerhalb der regulären Transportzeiten oder des Kerngebiets können mit einem Zuschlag berechnet werden.

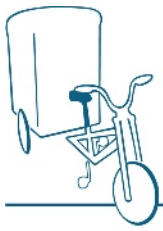
Rechnungen sind im Regelfall per Überweisung sofort und ohne Abzug zu begleichen. Hat der Auftraggeber Einwendungen gegen eine Rechnung, so sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Einwendungen entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung unter Vorbehalt. Der Zahlungsverzug tritt 14 Tage nach Zugang der Rechnung ein, bei regelmäßigen Zahlungen nach Fälligkeit. Die Velogista GmbH wird bei Zahlungsverzuges berechtigt, angemessene Mahngebühren und Zinsen zu erheben.

5. Haftung

Die Velogista GmbH haftet nach Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen. Die Velogista GmbH ist von der Haftung befreit, bei ungenügender Verpackung durch den Absender und soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Hierzu zählen insbesondere Wetter, ungewöhnliches Verkehrsaufkommen und schwerwiegende technische Defekte.

Für die Haftung gilt gemäß §431 HGB ein Höchstbetrag von derzeit 8,33 SZR pro Kilogramm Rohgewicht (entspricht im Februar 2017 etwa 10,60 €/kg).

Äußerlich erkennbare Schäden müssen der Fahrerin oder dem Fahrer bei der Ablieferung des Gutes umgehend mitgeteilt werden. Die Fahrerin oder der Fahrer ist verpflichtet, den Schaden fotografisch zu dokumentieren. Zusätzlich muss nach der Ablieferung in Textform (Brief oder E-Mail) eine Schadensanzeige an die Velogista GmbH geschickt werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Ablieferung schriftlich und nach Möglichkeit mit Foto per E-Mail an info@velogista.de oder per Brief mitgeteilt werden.



6. Verjährung

Alle Ansprüche gegen die Velogista GmbH verjähren nach einem Jahr, bei Vorsatz nach drei Jahren.

7. Datenschutz und Referenzkunden

Sämtliche Informationen aus der Geschäftsbeziehung unterliegen dem Datenschutz. Sofern ein Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht, ist die Velogista GmbH berechtigt, gewerbliche Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen, insbesondere auf der eigenen Website und in sozialen Medien. Für die Dauer der Geschäftsbeziehung dürfen Auftraggeber damit werben, dass sie die Velogista GmbH beauftragen. Details der Geschäftsbeziehung, insbesondere Preise und Umfang der Leistungen, dürfen von beiden Seiten nur mit gegenseitigem ausdrücklichen Einverständnis bekannt gegeben werden.

8. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

9. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unwirksame Bestimmung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erwirkt wird.